

# Samtgemeinde Nord-Elm

## - Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich <b>Sicherheit und Ordnung</b>	<b>DRUCKSACHE</b>  036/2010
Teilbereich <b>Sicherheit und Ordnung</b>	
Datum 04.06.2010	

öffentlich       nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag ja            nein            geändert		
Samtgemeindegremium	14.06.2010			
Samtgemeinderat				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff            zur Beschlussausführung
Heil	Klisch	Matthias Lorenz	( Handzeichen )
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

### Tagesordnungspunkt:

**Berufung von ehrenamtlichen Sachverständigen für Wild- und Jagdschäden für das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm (Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden)**

### Beschlussvorschlag:

**Gem. § 2 der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen werden zu ehrenamtlichen Sachverständigen für Wild- und Jagdschäden für das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm (Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden) bestellt:**

1. Herr Reinhard Jasper, Süpplingenburg
2. Herr Joachim Besener, Emmerstedt – Stellvertreter –

## **Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Die Gemeinden sind durch die Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (WJSchadVO) vom 16. März 1999 (Nds. GVBl. S. 98) in der zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 12.12.2001 (Nds. GVBl. S. 786) für die Berufung ehrenamtlicher Sachverständiger für Wild- und Jagdschäden zuständig. Die Legislaturperiode ist abgelaufen. Es ist eine erneute Berufung erforderlich.

Gemäß § 2 Satz 1 WJSchadVO sind die ehrenamtlichen Sachverständigen jeweils für die Dauer von 5 Jahren auf Widerruf durch die Gemeinde zu berufen.

Der Wildschadensschätzer wird durch die Gemeinde als sachverständige Person hinzugezogen, wenn der Gemeinde ein Wild- oder Jagdschaden angezeigt wird. Aufgrund seiner Einschätzung der Schadenshöhe wirkt die Gemeinde auf eine Einigung zwischen den streitenden Parteien hin. Wenn eine Einigung nicht erreicht werden kann, wird ein Vorbescheid erlassen, gegen den an einem ordentlichen Gericht Klage erhoben werden kann. Daher müssen die Wild- und Jagdschadensschätzer ihre ehrenamtliche Aufgabe unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Die fachliche Eignung ist Voraussetzung zur Bestellung in das Ehrenamt.

Herr Reinhard Jasper ist seit langem als Wild- und Jagdschadensschätzer bestellt. Die bisherige Erfüllung der Aufgaben lässt keine Zweifel an dessen Eignung. Herr Horst Diedrich als bisheriger Stellvertreter ist leider verstorben. Auf Vorschlag der Kreislandwirtschaft Königslutter ist eine weitere geeignete Person der Landwirt, Herr Joachim Besener aus Emmerstedt. In einem mündlichen Gespräch haben sich Beide bereiterklärt, das Ehrenamt für 5 Jahre auszuüben.

Die Bestellung von 2 wild- und Jagdschadensschätzern wird empfohlen, damit bei Vorliegen von Ausschlussgründen (Befangenheit, verwandtschaftliches Verhältnis zu einem Beteiligten o.ä.) unverzüglich ein weiterer Sachverständiger benannt werden kann. Herr Joachim Besener wird als Stellvertreter tätig.

Nach § 7 Abs. 1 der WJSchadVO bestimmt die Gemeinde, welche Gebühren und Auslagen erhoben werden. Zu den Auslagen gehören gem. § 13 Nds. Verw. KostenG auch Sachverständigengebühren. Die Kosten des Schätzers sind somit von den Beteiligten zu erbringen.